OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701820/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 2. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A W, G, P, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 20. Jänner 2022, GZ: BHEF/921050009301/21, wegen verspäteter Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 16. November 2021, BHEF/921050009301/21, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz iVm der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat mit Bescheid vom 20. Jänner 2022, GZ: BHEF/921050009301/21, den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Eferding, GZ: BHEF/921050009301/21, wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Begründet wurde die Entscheidung - nach Zitierung des § 49 Abs. 1 VStG - dahingehend, dass die Strafverfügung am 18. November 2021 laut Zustellnachweis zugestellt worden sei und die in § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist somit am 18. November 2021 zu laufen begonnen und mit Ablauf des 2. Dezember 2021 geendet habe. Das an Fr. T gerichtete E-Mail, datiert mit 17. Jänner 2022, sei als Einspruch gegen die ergangene Strafverfügung gewertet worden. Trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung sei der Einspruch erst am 17. Jänner 2022, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht worden, weshalb dieser als verspätet eingebracht zurückgewiesen werden musste. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Rechtsmittelfrist eine zwingende, auch durch die Behörde nicht erstreckbare gesetzliche Frist. Der Behörde sei es deshalb durch die verspätete Einbringung des Einspruchs rechtlich verwehrt, eine Sachentscheidung zu treffen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht. Begründend wurde hiezu vom Beschwerdeführer – unter Anschluss von Beilagen – Nachstehendes vorgebracht:

„Herr P O!
Wie sie an dieser Weiterleitung sehen habe ich bereits am 22.11.2021 einen Einspruch gegen diese angebliche Strafverfügung vom 16.11.2021 gemacht. Also ist ihre Zurückweisung unbegründet, der Frau T wurde der Einspruch nochmals geschickt als Belehrung. Somit werden auch Sie eines besseren belehrt.
Freundlichst, A W“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z 4 VwGVG kann von einer Verhandlung abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:

Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer die mit 16. November 2021 datierte Strafverfügung erlassen. Laut Zustellnachweis wurde die Strafverfügung am 18. November 2021 persönlich durch einen Mitbewohner der Abgabestelle übernommen. Mit Schreiben vom 5. Jänner 2022 sprach die belangte Behörde eine Mahnung gegenüber den Beschwerdeführer hinsichtlich der rechtskräftigen Strafverfügung aus. Mit E-Mail vom 13. Jänner 2022 ersuchte der Beschwerdeführer um Erklärung der jeweiligen Vergehen zu den Mahnungen (gegen den Beschwerdeführer wurden zwei Strafverfahren geführt), da er diese nicht nachvollziehen könne. Seitens der belangten Behörde wurden per E-Mail vom 17. Jänner 2022 dem Beschwerdeführer Zweitschriften der rechtskräftigen Strafverfügungen sowie die jeweiligen Zustellnachweise übermittelt. Der Beschwerdeführer äußerte sich per E-Mail vom 17. Jänner 2022 dahingehend, dass er „diesen unrechtmäßigen Schwachsinn (ohne ausreichende Begründung) nicht vertreten könne und werde und auch kein Vergehen oder Strafverfügung“. In der Folge wurde der nunmehr angefochtene Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 20. Jänner 2022 erlassen, wogegen der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben hat.

Im Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 19. Mai 2022 wurde darauf hingewiesen, dass der mit 22. November 2021 eingebrachte Einspruch gegen die Strafverfügung, GZ: BHEF/921050009301/21, der belangten Behörde nie zugegangen sei. Überdies wurde auf die Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Eferding gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung vom 7. Februar 2020 verwiesen, wonach zwar dem Grunde nach eine Einbringung von Schriftstücken via E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse der belangten Behörde zulässig ist, jedoch – anders als bei elektronischen Zustelldiensten – kein automatischer Zustellnachweis generiert wird.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Eine Eigenhandzustellung ist seit der Novelle zum VStG, BGBl. I Nr. 2013/33, nicht erforderlich. Die Übernahme durch Mitbewohner, Arbeitnehmer oder sonstige Bevollmächtigte ist zulässig (§ 16 Zustellgesetz).

5.2. Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde behauptet, dass er bereits mit 22. November 2021 einen „Einspruch gegen die angebliche Strafverfügung vom 16. November 2021“ gemacht habe. Als Beweismittel wurde der Beschwerde ein E-Mail, lt. Sendedatum am „22. November 2021 um 13:15 Uhr versendet“, angeschlossen.

Das vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte E-Mail vom 22. November 2021 langte jedoch nicht bei der belangten Behörde ein und hat eine interne Recherche in der Poststelle sowie in der zuständigen Kanzlei ergeben, dass kein derartiges Mail in den elektronischen Akt der belangten Behörde Eingang gefunden hat.

Laut Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Eferding gemäß §§ 13, 41 und 42 AVG und §§ 85 Abs. 3, 86b BAO vom 7. Februar 2020 ist zwar dem Grunde nach eine Einbringung von Schriftstücken via E-Mail an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Eferding zulässig, jedoch werde – anders als bei elektronischen Zustelldiensten – kein automatischer Zustellnachweis generiert.

Eine Bestätigung über das Einlangen des Einspruches bei der belangten Behörde als zuständige Einbringungsstelle, wurde vom Beschwerdeführer weder telefonisch noch schriftlich angefordert und wurde dies von ihm auch nicht behauptet. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer auch darauf hinzuweisen, dass – wie in der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung ausdrücklich darauf hingewiesen wird – der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Rechtsmittelbelehrung beinhaltet überdies den Hinweis, dass die Möglichkeit besteht, den Einspruch über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen, wobei dies derzeit die einzige Form ist, eine beweiskräftige Zustellbestätigung zu erhalten. Von dieser Möglichkeit wurde vom Beschwerdeführer ebenfalls nicht Gebrauch gemacht.

Es ist sohin – wie die belangte Behörde zu Recht angenommen hat – erstmals das E-Mail des Beschwerdeführers vom 17. Jänner 2022 als Einspruch zu werten gewesen. Da laut Zustellnachweis von einem Mitbewohner der Abgabestelle am 18. November 2021 – somit nachweislich - die mit 16. November 2021 datierte Strafverfügung übernommen wurde, begann somit die zweiwöchige Einspruchsfrist mit 18. November 2021 zu laufen und endet diese sohin mit 2. Dezember 2021. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch jedoch erst am 17. Jänner 2022 vom Beschwerdeführer per E-Mail eingebracht, weshalb in der Folge von der belangten Behörde zu Recht der Zurückweisungsbescheid erlassen wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt